

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Gasanschlussdruck beträgt nach dem Hausdruckregler 22 mbar. Sollte eine Mitteldruckleitung vorhanden sein, ist nach Rücksprache mit der SWBB eine Niederdruckversorgung bis zu 100 mbar möglich.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare (Anmeldung zum Anschluss an das Gasversorgungsnetz) zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer Anlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil errechnet sich nach der vom Anschlussnehmer beantragten Leistung.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederdruckanlagen und Gasübergabestationen.
- 3.3 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Der Baukostenzuschuss wird pauschal abgerechnet. Die Pauschalpreise können im Internet unter www.sw-bb.de eingesehen oder werden auf Anforderung zugeschickt.

- 3.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Jede Leistungserhöhung muss vom Anschlussnehmer bei den SWBB beantragt werden. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Pauschalpreise können im Internet unter www.sw-bb.de eingesehen oder werden auf Anforderung zugeschickt. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile der Pauschale sind ausgewiesen.

5. Provisorische Anschlüsse

Provisorische Anschlüsse werden nur im Zuge einer Sanierung durchgeführt.

6. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

- 6.1 Der Baukostenzuschuss wird 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

7. Inbetriebsetzung der Anlage gemäß § 14 NDAV; Messeinrichtungen

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2 Für die Inbetriebsetzung der Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Pauschalpreise können im Internet unter www.sw-bb.de eingesehen oder auf Anforderung zugeschickt werden.

- 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt. Die Pauschalpreise können im Internet unter www.sw-bb.de eingesehen oder auf Anforderung zugeschickt werden.
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Sperrung Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal in Rechnung gestellt. Die Pauschalpreise können im Internet unter www.sw-bb.de eingesehen oder auf Anforderung zugeschickt werden.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung und Ersatzterminsankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert berechnen. Die Pauschalpreise können im Internet unter www.sw-bb.de eingesehen oder auf Anforderung zugeschickt werden.

9. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

- 9.1. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert zu erstatten. Die Pauschalpreise können im Internet unter www.sw-bb.de eingesehen oder auf Anforderung zugeschickt werden.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers SWBB an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen können im Internet unter www.sw-bb.de eingesehen oder auf Anforderung zugeschickt werden.
- 10.2 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 11.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschalisieren. Die Pauschalpreise können im Internet unter www.sw-bb.de eingesehen oder auf Anforderung zugeschickt werden.
- 11.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Inkrafttreten

- 12.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 1.07.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBGasV der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen vom April 1980.
- 12.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.